

bezüglich der Verdienstspanne hinweggehen kann, dafür gibt es genügend Beweise in der optischen und kosmetisch-pharmazeutischen Branche, ja sogar in der Besteckbranche. Ferner zeigt der Weg, den die W. M. F. jetzt geht, eine weitere Gefahr. Diese Fragen sollen nicht weiter behandelt werden, aber es fragt sich nur, ob sich Uhren überhaupt zum Artikel mit festgesetzten Verkaufspreisen eignen. Sie sind doch jedenfalls nicht der Standardartikel, wie z. B. kosmetische Waren, die jahrein, jahraus das gleiche Gesicht tragen, keiner Mode unterworfen sind und nicht so großen Preisunterschieden infolge Qualitätsunterschiede unterworfen sind.

Aus all diesen Gründen wird es seitens der Kollegenschaft wohl ohne weiteres verstanden werden, wenn der Wirtschaftsausschuß zur Zeit festgesetzte Verkaufspreise ablehnt.

Es bedarf in diesem Zusammenhang aber noch eines Hinweises der nun dadurch in stärkerem Maße in den Vordergrund tretenden „empfohlenen Preise“. Hier ist allergrößte Vorsicht am Platze. Es wird für unzuverlässige Elemente ein leichtes sein — da diese Preise nicht geschützt sind und deren Einhaltung nicht erzwungen werden kann —, den Preis auf diesem Etikett durchzustreichen und einen niederen Preis einzusetzen bzw. dem Kunden zu sagen, daß der Preis wohl so und so sein solle, aber „weil Sie es sind“ und was derartiger Mätzchen mehr sind! Daher sind empfohlene Preise, die der Zentralverband und der Wirtschaftsausschuß nicht verbieten kann — unbedingt abzulehnen. Hoffentlich ist sich hierin die gesamte deutsche Uhrmacherschaft einmal einig — es wäre zu wünschen! M. A. C. (I, 90)

Verschiedenes

Für einen Vertrauensmann der mittelständischen Wirtschaft bei der Reichsregierung. Unter Bezugnahme auf die im Januar und Februar 1933 geführten mündlichen Verhandlungen hat der Reichsverband des deutschen Handwerks in einer Eingabe an den Reichskanzler den Antrag wegen Bestellung eines Vertrauensmannes für die mittelständische Wirtschaft an entscheidender Stelle und mit entsprechenden Vollmachten wiederholt. Unter Hinweis auf die durch die letzte Reichstagswahl gegebene Bestätigung der Reichsregierung erwartet das Handwerk dringend die versprochene Bestellung dieses Vertrauensmannes, damit dieser bei den bevorstehenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen seinen Einfluß ausüben kann. Der Reichsverband des deutschen Handwerks bittet noch, ihn über die beabsichtigten Maßnahmen der Regelung im einzelnen zu unterrichten.

Im gleichen Sinne hat sich der Reichsverband des deutschen Handwerks auch an den Reichspräsidenten und an Reichsminister Dr. Hugenberg gewandt. RH. (VI 1/557)

Gegen die Zugabe. Der Vorstand der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat in seiner Sitzung am 8. März 1933 einstimmig folgende Entschliebung gefaßt: Die von uns schon unendlich oft gerügte Entwicklung des Zugabeunwesens läßt die Beseitigung der Mißstände auf diesem Gebiet immer dringender erscheinen. Über die Beseitigung der Ziffer e des § 1 Abs. 2 besteht nunmehr bei der gesamten Wirtschaft, mit Ausnahme bei der Zugaben herstellenden Industrie, überall Einmütigkeit. Die vom Hauptausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstages empfohlene Überprüfung der Ziffer a hat beim Einzelhandel bei erster Nachprüfung ergeben, daß diese Bestimmungen bislang Mißstände nicht gezeigt haben, weshalb zur Änderung hier kein Anlaß vorliegt. Die Reichsregierung wird demgemäß dringend gebeten, durch Streichung der Ziffer e § 1 Abs. 2 ohne sonstige Änderung der Verordnung vom 9. März 1932 auf dem Wege der Notverordnung die bisherigen Lücken der Zugaberegulation möglichst schnell zu schließen. (VI 1/558)

Schutz dem Handwerk vor den Auswirkungen des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschusses. Nach der Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschuß vom 14. Februar 1933 sind vorbehaltlich einiger weniger Ausnahmen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, bis zum 31. Oktober 1933 nicht zulässig. Das gleiche gilt auch für Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Grundstücke. Diese Ausdehnung des Vollstreckungsschusses bedeutet, wie neuere Berichte aus Hessen-Nassau, Württemberg, Rheinland usw. sowie von Fachverbänden an den Reichsverband des deutschen Handwerks beweisen, eine weitere schwere Schädigung der Handwerkswirtschaft. Man kann unmöglich auf der einen Seite den Schuldnern des Handwerks Vollstreckungsschuß gewähren, den Gläubigern aber gestatten, daß sie rücksichtslos gegen das Handwerk vorgehen, um ihm den letzten Vermögensrest, aber auch zugleich die letzte Arbeitsmöglichkeit zu rauben.

Unter Bezugnahme auf seine zahlreichen früheren Eingaben an die zuständigen Regierungsstellen hat der Reichsverband des deutschen Handwerks in dieser Frage unmittelbar nach den Wahlen erneut die Fühlung mit dem Reichswirtschaftsminister aufgenommen. Die zunächst schriftlich übermittelten Darlegungen gipfeln darin, daß ein gleicher Vollstreckungsschuß für Handwerker vorzusehen ist, wenn und soweit den Handwerkern die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten infolge des bestehenden landwirtschaftlichen Vollstreckungsschusses unmöglich gemacht wird. Um die Schwierigkeiten für Handwerker als Wechsel-

schuldner zu beseitigen, wenn zu den Wechselschuldnern Landwirte gehören, die den Vollstreckungsschuß genießen, wird eine ausdrückliche Bestimmung vorgeschlagen, daß in derartigen Fällen Wechsel für die Dauer des landwirtschaftlichen Vollstreckungsschusses zu prolongieren sind. Außerdem muß auch eine Bestimmung festgelegt werden, nach der Geldschulden der Landwirte an Handwerker ratenweise zu tilgen sind, auch wenn sonst der landwirtschaftliche Vollstreckungsschuß Anwendung findet. Der Reichsverband des deutschen Handwerks bittet dringend um beschleunigte Stellungnahme sowie um Gelegenheit, seine Vorschläge mündlich vertreten zu können. RH. (VI 1/565)

Staatsboykott gegen Warenhäuser. Nach einer Verfügung des Thüringischen Innenministeriums dürfen staatliche Behörden und Anstalten nicht in Warenhäusern, Konsumvereinen und Einheitspreisgeschäften kaufen. Etwaige bestehende Lieferungsverträge sind zum nächsten Termin zu lösen. Staatliche Aufträge seien künftighin lediglich alten Unternehmungen des guten alten Mittelstandes zuzuwenden. (VI 1/560)

Berufsschule für Uhrmacher in Nürnberg. Die Eignungsprüfung findet am Sonnabend, dem 18. März, vorm. 8 Uhr, in den Zimmern 9 und 10 des Schulhauses, Fürther Straße 77, in Nürnberg statt. Es ist die einzige Eignungsprüfung für 1933/34 in Nürnberg. Lehrlinge ohne Eignungsprüfung werden hier grundsätzlich nicht angenommen. Anmeldungen sind an Oberlehrer Gruber, Nürnberg, Fürther Straße 77, zu richten. — Wie alljährlich, findet auch heuer eine Schulschluß- und Freisprechungsfeier im Saale des Künstlerhauses statt, und zwar am Sonnabend, dem 8. April, abends 8 Uhr. Eintritt ist frei, alle Freunde der Uhrmacherei und der Uhrmacherschule sind freundlichst eingeladen. (VI 1/555)

Appel-Gruber, für die Schule. Herrmann, für die Innung.

Der Wecker im Rundfunk. Der Westdeutsche Rundfunk brachte vor einiger Zeit eine kleine Betrachtung von Ilse Korslick-Friedrich (Essen): „Mein Wecker“. Mit freundlicher Genehmigung der Verfasserin veröffentlichen wir sie im folgenden, da sie sicher unseren Lesern gefallen wird.

„Wenn ich meinen Wecker ansehe, tut er mir immer ein bißchen leid. Er steht da so tapfer auf seinen kleinen X-Beinchen, mit seinem ernstesten weißen Gesicht und der blanken Rüstung. Er steht da, tut eisern seine Pflicht — und wird doch meistens so glühend gehaßt. Ich wüßte wenigstens nicht einen Menschen, der es seinem Wecker dankt, wenn er ihn morgens wachklingelt. Aber so sind wir Menschen: Abends befehlen wir etwas und morgens sind wir saugrob, wenn der Befehl ausgeführt wird.“

Aber nun erst, wenn der Wecker einmal rücksichtsvoll sein will und nicht klingelt! Dann ist es ganz aus.

Ich glaube immer, auch solch ein Wecker freut sich auf den Sonntag. Sonnabendabend wird ihm nichts befohlen, wofür er Sonntag beschimpft würde. Er kann die ganze Nacht und den ganzen Sonntag still und vergnügt in seiner Ecke stehen und die Minuten zählen. Aber Montagmorgen beginnt schon wieder sein Martyrium. Es ist einem Wecker wirklich nicht zu verdenken, wenn er neidisch ist auf diese kleinen, goldenen Armbanduhren. Sie brauchen nichts zu tun, nur hübsch auszusehen. Wenn sie nicht richtig gehen — und das tun sie aus Prinzip nicht — dann schadet es weiter nichts. Sie sind ja sooo klein und sooo niedlich — da stellt man dann gern erst eine Dezimalrechnung an.

Aber ein Wecker?! — —

Na ja, das ist nun mal so: alles was nicht schön ist und seine Pflicht tut — wird schlecht behandelt auf dieser Erde.“ (VI 1/556)

Metallthermometer ein gangbarer Nebenartikel; Riesen-thermometer bis 1 m Durchmesser. Quecksilberthermometer haben manche Nachteile, hauptsächlich ist es die große Zer-